Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7675**

16. Wahlperiode 04. 01. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/7595 –

Konsequenzen aus den Spielzeugskandalen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach mehreren Rückrufaktionen von Spielzeugen vor allem im Vorweihnachtsgeschäft stellt sich die Frage nach den bisher gezogenen politischen Konsequenzen der Bundesregierung.

Andere Staaten wie die Vereinigten Staaten von Amerika haben unmittelbar nach dem bekannt werden der skandalösen Zustände bei Spielzeugen und rechtzeitig vor Beginn des Weihnachtsgeschäfts Aktionspläne aufgelegt, um ihre Konsumentinnen und Konsumenten besser zu schützen. Die europäische Union hat neue Initiativen zur Verbesserung der geltenden Produktsicherheitskontrollen angekündigt.

Die erste gesetzliche Verantwortung dafür, dass sicheres Spielzeug auf den Markt kommt, tragen nach wie vor die Hersteller. Der vorrangige Handlungsbedarf richtet sich daher auf eine umfassende Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen der Unternehmen in der Spielzeuglieferkette und auf die Verbraucherinformation. Aber auch die staatlichen Stellen der Marktüberwachung müssen sich bei immer wiederkehrenden Sicherheitsproblemen in der Spielzeugbranche bezüglich ihrer Arbeitsweise kritisch prüfen lassen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu dem Themenkomplex „Import gefährlicher Verbraucherprodukte“, insbesondere Spielzeug aus Fernost, liegen bereits die folgenden vier parlamentarischen Anfragen bzw. schriftlichen Fragen einschließlich der Antworten der Bundesregierung vor:

– Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion DIE LINKE. – „Gefährdung durch Kinderspielzeug und beabsichtigte Maßnahmen der Bundesregierung“ vom 28. November 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7373).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 3. Januar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Schriftliche Frage der Abgeordneten Nicole Maisch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 6. November 2007 für den Monat November 2007 „Welche Berichte und sonstige Maßnahmen hat die Bundesregierung nach den Spielzeugrückrufaktionen im August erstellt bzw. ergriffen und welche Verbraucherschutzabkommen hat sie europäisch und international vereinbart?“ (Bundestagsdrucksache 16/7263).
- Schriftliche Fragen des Abgeordneten Hans-Michael Goldmann (FDP) vom 12. September 2007 für den Monat September 2007 „Ist der Bundesregierung eine bilaterale Übereinkunft bekannt, wonach China künftig keine bleihaltigen Farben mehr bei der Herstellung von Spielzeug für die USA verwenden will?“ sowie „Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um zu verhindern, dass weitere mit Schadstoffen belastete Spielzeugprodukte künftig auf den deutschen Markt gelangen?“ (Bundestagsdrucksache 16/6486).
- Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – „Gefährliche Verbraucherprodukte aus China“ vom 22. August 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6256).

1. Welche gesetzgeberischen und organisatorischen Konsequenzen für die gesetzlichen Sicherheitsstandards von Verbraucherprodukten hat die Bundesregierung aus den Funden von gefährlichem Kinderspielzeug gezogen?

Die Bundesregierung prüft kontinuierlich, ob bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen oder organisatorische Strukturen den aktuellen Problemlagen gerecht werden, insbesondere wird hierbei auf Widerspruchsfreiheit zum europäischen Recht, in diesem Fall der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 88/378/EWG geachtet. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Anwendungsbereich der für Spielwaren hauptsächlich einschlägigen Gesetze, nämlich das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie damit im Zusammenhang stehende organisatorische Regelungen auch von der seinerzeitigen Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, verantwortet worden sind. Beide Gesetze wurden in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in Umsetzung europäischer Vorgaben grundlegend überarbeitet und boten auch Raum für organisatorische Anpassungen.

Aktuell wurde eine Bund-Länder Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit dem Thema „Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des GPSG“ befasst. Eine erste Sitzung fand am 19. Dezember 2007 statt.

2. Welche Maßnahmen haben die Vollzugsbehörden der Länder, vor allem im Hinblick auf Sonderkontrollprogramme, Personal- und Sachausstattung für die Marktüberwachung ergriffen?

Die Länder haben zusätzlich zu den für das Jahr 2007 geplanten Überprüfungen bei Spielzeug kurzfristig weitere Kontrollen durchgeführt. Chemikalien im Spielzeug bildeten dabei einen Schwerpunkt. Neben Kontrollen erfolgte auch gezielte Information von Inverkehrbringern und Verbrauchern.

3. Welche Erkenntnisse leitet die Bundesregierung aus dem „workshop zur Güte“ vom 30. August 2007, den Treffen des Arbeitsausschusses Marktüberwachung und den nachfolgenden Gesprächen mit Ländern und Verbänden aktuell ab?

Bestehende Regelungen haben sich bewährt. Weitere Optimierungsmöglichkeiten werden in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder erarbeitet (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Hierzu wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion DIE LINKE. – „Gefährdung durch Kinderspielzeug und beabsichtigte Maßnahmen der Bundesregierung“ vom 28. November 2007, Bundestagsdrucksache 16/7373.

4. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Initiative für mehr Produktsicherheit der europäischen Verbraucherschutzkommissarin Meglena Kuneva?

Hierzu wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion DIE LINKE. – „Gefährdung durch Kinderspielzeug und beabsichtigte Maßnahmen der Bundesregierung“ vom 28. November 2007, Bundestagsdrucksache 16/7373.

5. Wie alt sind die Informationen im RAPEX-Schnellwarnsystem (RAPEX – Rapid Exchange of Information System) in Brüssel, wenn sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?

Die Fristen für die Vorlage und die Weiterleitung von RAPEX-Meldungen an die Kommission sind in den „Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG“ festgelegt. Demnach müssen die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten die Kommission in der Regel innerhalb von 10 Tagen über unsichere Produkte, von denen eine Gefahr ausgeht, informieren. Sind wegen der Gefährdung Sofortmaßnahmen erforderlich, so ist diese Frist auf 3 Tage verkürzt.

Die öffentliche Liste der RAPEX-Meldungen auf der Internetseite der DG SANCO wird von der Kommission wöchentlich aktualisiert, d. h. spätestens eine Woche, nachdem eine eingegangene Meldung von der Kommission an die Mitgliedstaaten weitergeleitet wurde, wird sie veröffentlicht.

6. Wie viele Fälle von durch Kinder verschluckte Magneten sind in der Bundesrepublik Deutschland im letzten Jahr bekannt geworden?

In der Bundesrepublik Deutschland wurden 3 Fälle (1 in Greifswald, 2 in Frankfurt/Main) bekannt.

7. Wie viele Fälle von Strangulierungsunfällen bei Kindern sind im letzten Jahr bekannt geworden?

Über Unfälle liegen keine Zahlen vor, da es bislang in der Bundesrepublik Deutschland keine Verpflichtung gibt, Unfälle mit technischen Produkten den für die Marktüberwachung im Bereich des GPSG „Zuständigen Behörden“ oder der „Beauftragten Stelle“ (BAuA) flächendeckend zu melden. Auch für die EU-Kommission zählt bei den RAPEX-Meldungen lediglich die Gefährdung, also die Möglichkeit eines Unfalles.

Zudem wird in der Statistik nicht getrennt zwischen strangulieren, ersticken und ertrinken. Die Statistik weist im Jahre 2006 eine Anzahl von 136 als in dieser Hinsicht gefährlich angesehene Spielzeuge (von insgesamt 239 gemeldeten Spielzeugen) aus.

Zu anderen strangulierungsgefährlichen Kinderprodukten (z. B. Kinderkleidung) liegen der BAuA keine statistischen Daten vor.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Belastung von gummiartigen Spielzeugmaterialien mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) vor?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse bezüglich der Belastung von gummiartigen Spielzeugmaterialien mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) im Rahmen der amtlichen Überwachung vor.

9. Welche Weichmacheröle stehen als Alternative für PAKs zur Verfügung?

Nach hier vorliegenden Informationen können als Alternative zu den bisher verwendeten Qualitäten PAK-arme Weichmacheröle verwendet werden.

10. Warum ergeht kein Importverbot für gummiartige Materialien, wenn PAKs vor allem bei importierten Produkten immer wieder zu Problemen führen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Wie häufig sind technische Ursachen bei Unfällen mit Kinderfahrrädern verantwortlich und beim zuständigen Kraftfahrzeugbundesamt registriert?

Der Bundesregierung sind im Detail keine Ursachen über Unfälle mit Kinderfahrrädern bekannt, die beim Kraftfahrzeugbundesamt registriert sind. Nach Aussage des Kraftfahrzeugbundesamtes werden dort keine Statistiken über Verkehrsunfälle mit Kinderfahrrädern geführt. Jedoch führt das Statistische Bundesamt eine Statistik über Fahrradunfälle bei Kindern in der Altersgruppe zwischen 6 und 14 Jahren. Für das Jahr 2006 beinhaltet diese Statistik unter anderem Beleuchtungs-, Bereifungs-, Bremsen, Lenkungs-, Zugvorrichtungs- und andere Mängel.

Im Jahr 2006 sind 4 tödliche Unfälle bei 6- bis 14-jährigen Kindern auf derartige technische Ursachen zurückzuführen; bei weiteren 322 Unfällen mit Kindern waren ebenfalls technische Mängel ursächlich.

Die Zahl der im RAPEX-System gemeldeten gefährlichen Kinderfahrräder von 2005 bis 09/2007 betrug insgesamt 19 Beanstandungen, zumeist wegen man-

gelnder Festigkeit und Bruchgefahr. Bei 5 Modellen wurde die mangelnde Bremswirkung beanstandet.

Im ICSMS (Internetunterstütztes Informations- und Kommunikationssystem) sind im Jahre 2007 4 Kinderfahrräder (1 Unfall dokumentiert), 3 Kindertretroller sowie zwei Laufräder gemeldet.

12. In welcher Form beteiligt die Bundesregierung hochrangige Verbrauchervertreterinnen und -vertreter bei Konsultationen zur Produktsicherheit bei Unternehmen, Staatsregierungen und Vollzugsbehörden?

Die Bundesregierung beteiligt die zuständigen Zentral- und Gesamtverbände sowie die einschlägigen Fachkreise, die auf Bundesebene bestehen, d. h. in Fragen der Produktsicherheit auch bundesweit tätige Verbraucherorganisationen, unter Beachtung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien nach Zeitpunkt, Art und Umfang in der jeweils gebotenen Form. Dies kann auch – wie z. B. bei dem in der Frage 3 genannten „Workshop zur Güte“ vom 30. August 2007 geschehen – beispielsweise durch persönliche Anwesenheit eines Vertreters der bundesweit tätigen Verbraucherorganisationen erfolgen. Ferner bestehen auf Arbeitsebene regelmäßige Kontakte im Rahmen der entsprechenden Fachgremien, wie etwa dem Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) gemäß § 13 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).

Dem AtAV gehören Vertreter aller interessierten Kreise an.

13. Wie viele Beamtinnen und Beamte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten bei Bundesbehörden im Themenfeld der Produktsicherheit und wie viele speziell zum Thema Kinderprodukte?

Produktsicherheit einschließlich des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit besonders schutzbedürftiger Risikogruppen ist integraler Bestandteil der Politik der Bundesregierung. Sicherheitstechnische Aspekte bei technischen Arbeitsmitteln, öffentlichen Gütern, aber auch bei Verbraucherprodukten sind aus diesem Grunde im Rahmen der unterschiedlichsten Politikfelder und nicht allein im Rahmen der Verbraucherpolitik zu berücksichtigen. Die Gewährleistung und ständige Verbesserung des sicherheitstechnischen Niveaus z. B. bei Produkten für den Endkunden betreffen verschiedene Ressorts und Einrichtungen der Bundesverwaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Federführung wahrzunehmenden Fachpolitik bzw. Aufgabenstellung. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist in seiner Querschnittsaufgabe „Verbraucherpolitik“ berührt. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Zahl der bei Bundesbehörden im Themenfeld der Produktsicherheit beschäftigten Personen nicht konkret beziffern.

Bei der BAuA gibt es keine Mitarbeiter, die sich ausschließlich mit Kinderprodukten befassen. Aufgrund des Aufgabenbereichs der BAuA im Arbeitsschutz müssen spezielle Themenstellungen im Bereich Kinderprodukte – sofern es sich hierbei nicht um generelle sicherheitstechnische Fragestellungen und Aufgaben handelt – eher nachrangig behandelt werden.

Aufgabe ist vielmehr die Befassung mit Sicherheit und Gesundheit im gesamten Bereich des GPSG. Bei der BAuA sind im inneren Kernbereich des GPSG („Unterstützung der Marktüberwachung“, „nationaler Meldeknoten“ und „Mängelstatistik“) insgesamt 5 Mitarbeiter beschäftigt, weitere 5 Mitarbeiter mit anderen Grundsatzfragen (Notifizierungen von Prüfstellen; Amtliche Bekanntmachung der nationalen Normenverzeichnisse zur Auslösung der Vermutungswirkung etc.).

Andere Mitarbeiter der BAuA – insbesondere im Fachbereich „Sicherheit und Gesundheit bei Produkten und Verfahren“ – arbeiten entsprechend den strategischen Zielen und Vorgaben des Hauses zeitweise und mit wechselnder Intensität (z. B. im Rahmen von Projekten, in der Normung und in anderen Gremien, z. B. in Gesetzgebungsverfahren zur Maschinenrichtlinie) an speziellen Fragestellungen im Bereich der Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, Geräten und Produkten.

14. Welche Studien liegen der Bundesregierung über die Erfüllung der gesetzlichen Unternehmensverantwortung für die Sicherheit der eigenen Produkte und die Sicherheitsmaßnahmen der Unternehmen in der Handelskette vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Studien vor.

15. Nach welcher Systematik werden die Ergebnisse der Marktüberwachungsbehörden ausgewertet?

Auf EU-Ebene:

Die Kommission veröffentlicht monatliche statistische Auswertungen der RAPEX-Meldungen und darüber hinaus jährlich einen zusammenfassenden Abschlussbericht. Kriterien sind z. B. Anzahl Meldungen je Mitgliedstaat, Anzahl Meldungen nach Produktgruppen, Anzahl Meldungen nach Herkunftsland.

Auf Bundesebene:

Die BAuA unterstützt die Markaufsicht im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 12 Abs. 4 GPSG mit Statistiken über mangelhafte Produkte und fördert entsprechende Forschungsprojekte (siehe auch „Ergebnisse der Marktüberwachung in Deutschland und Europa im Geltungsbereich des GPSG“; Technische Überwachung; November/Dezember 2007 S. 38 ff.).

Angesichts des immer weiter steigenden freien Handels und Warenverkehrs besteht die Systematik darin, Risikoschwerpunkte auszumachen und den zuständigen Marktüberwachungsbehörden mitzuteilen.

Die BAuA veröffentlicht jährlich eine Statistik über die so genannten amtlichen Meldeverfahren (Untersagungsverfügungen, Schutzklauselmeldungen, RAPEX-Meldungen), mit denen die Marktüberwachungsbehörden die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über gefährliche Produkte bzw. über Inverkehrbringensbeschränkungen informieren. Die Auswertkriterien entsprechen im Wesentlichen denen der RAPEX-Statistik der EU. Der Schwerpunkt liegt jedoch bei der Auswertung der Meldungen aus der Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzlich erfassen die Marktüberwachungsbehörden

– die Zahl der Überprüfungen,
– Anzahl und Art der dabei festgestellten Mängel,
– Anzahl und Art der getroffenen Maßnahmen.

16. Wer trägt die Kosten einer staatlichen Rückrufaktion und welche Kosten fallen an?

Verantwortlich für die Sicherheit von Produkten ist der Hersteller im Sinne des GPSG. Er hat auch die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, falls er ein unsicheres Produkt in Verkehr gebracht hat. Für diese Maßnahmen trägt er die Kosten. Welche Kosten bei einem Rückruf anfallen, lässt sich nicht generell aufzählen. Abhängig von der Art des Produkts und insbesondere von den Vertriebswegen ist ein unterschiedlicher Aufwand für die erforderliche Information aller Betroffenen innerhalb der Handelskette bis hin zu den Verbrauchern nötig.

17. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass solche Rückrufaktionen auch wirklich funktionieren und umgesetzt werden?

Der Vollzug des GPSG ist Aufgabe der Länder. Bei Rückrufen überwacht in der Regel die für den Sitz des Inverkehrbringers zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Zusätzlich wird von den Marktaufsichtsbehörden der Länder stichprobenartig kontrolliert, ob das zurückgerufene Produkt auch tatsächlich im Handel aus dem Verkauf genommen wurde.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333